

## Ordner:

2024-11-18

### **exportiert von:**

Annette Voigt am Freitag, 8. November 2024 - 10:46:22 Uhr

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Der Ordner '2024-11-18' enthält folgende Dokumente:**

- TOP 5 - BV Bestellung des Stadtteilwehrleiters und dessen Stellvertreter für die FFW Reichenbach
- TOP 6 - BV Verkauf Fl. 681 69 TF Fl. 664 [REDACTED]
- TOP 7 - BV Sirene ST Siebenlehn, Markt 29
- TOP 8 - BV Grundsteuerreform Hebesatzentscheidung - RL
- TOP 9 - BV Grundsatzbeschluss Wohnraum für Personen im Kontext Asyl und Flucht
- TOP 10 - Information über Eilentscheidung BM Brandschutz GS SL

**Der Ordner '2024-11-18' enthält keine Ordner.**

## BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 07.11.2024

### TOP 5

#### zur Sitzung des Stadtrates am 18.11.2024

---

### Beschluss – Bestellung des Stadtteilwehrlers und dessen Stellvertreter für die Freiwillige Feuerwehr Reichenbach

Vorlage an: Stadtrat 18.11.2024 – öffentlich

---

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 20.01.2024
- Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma

#### **Erläuterung:**

Entsprechend des SächsBRKG und der Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma ist der Stadtteilwehrlers und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr nach erfolgter Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister zu bestellen.

Am 27.08.2024 erfolgte die Wahlaufforderung als Aushang im Gerätehaus Reichenbach. Daraufhin haben sich Kamerad [REDACTED] Schlimper für die Funktion des Stadtteilwehrlers und die Kameraden [REDACTED] Pfeiffer und A [REDACTED] Juterzenka für die Funktion des Stellvertreters eingeschrieben. Im Anschluss erfolgte fristgemäß am 15.10.2024 die Bekanntgabe des Wahlvorschlages.

Am 08.11.2024 wurde die Wahl des Stadtteilwehrlers und dessen Stellvertreter durchgeführt.

Da die Wahl erst nach dem Versand der Sitzungsunterlagen stattfand, wird zur Sitzung eine Tischvorlage mit dem Ausgang der Wahl ausgereicht.

Als Stadtteilwehrlers wurde Kamerad ....., wohnhaft in ..... gewählt.

Als stellvertretender Stadtteilwehrlers wurde Kamerad ....., wohnhaft in ..... gewählt.

Das Protokoll über die Wahl kann im Ordnungsamt eingesehen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stimmt in seiner Sitzung am 18.11.2024 widerruflich der Bestellung des Kameraden .....zum Stadtteilwehrlers und des Kameraden .....zum stellvertretenden Stadtteilwehrlers der Feuerwehr Reichenbach mit Wirkung zum 01.12.2024 für die Dauer von 5 Jahren zu.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Stimmenthaltungen:

## TOP 6

zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Großschirma am 18.11.2024

**Beschluss – Verkauf der Grundstücke mit den Flurstück-Nrn. 68/1, 69 sowie einer Teilfläche des Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 66/4, Gemarkung Seifersdorf**

Vorlage an:

Stadtrat

– öffentlich

18.11.2024

**Erläuterung:**

09603 Großschirma stellt einen Antrag zum Erwerb der folgenden Grundstücke:

Flurstück-Nr. 68/1, Gemarkung Seifersdorf, 327 m<sup>2</sup>, im Lageplan grün markiert  
Flurstück-Nr. 69, Gemarkung Seifersdorf, 100 m<sup>2</sup> - im Lageplan gelb markiert  
noch zu vermessende Teilfläche des kommunalen Flurstücks Nr. 66/4, Gemarkung Seifersdorf, ca. 370 m<sup>2</sup> - im Lageplan türkis markiert.

Diese Grundstücke sowie die noch zu vermessende Teilfläche waren bereits seit 2014 an den nunmehr verpachtet. Auf diesen Grundstücken sind auch diverse Baulichkeiten des vormaligen Pächters vorhanden.

Die Grundstücke 68/1, 69 sowie die noch zu vermessende Teilfläche werden zum Bodenrichtwert lt. Gutachterausschusses des Landratsamtes Mittelsachsen, welcher 9,00 €/m<sup>2</sup> beträgt, verkauft.



Sämtliche mit dem Kaufgeschäft verbundenen Kosten (Kaufpreis, Notarkosten, Kosten der Grundbucheintragung) einschließlich der erforderlichen Vermessungskosten werden vom Käufer getragen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stimmt dem Verkauf der Grundstücke in der Gemarkung Seifersdorf, im Einzelnen wie folgt:

Flurstück-Nr. 68/1	327 m <sup>2</sup>	2.943,00 €
Flurstück-Nr. 69	100 m <sup>2</sup>	900,00 €
noch zu vermessende Teilfläche Flurstück Nr. 66/4 ca. 370 m <sup>2</sup>		3.330,00 €

zu.

Es wird bestätigt, dass gemäß § 90 Abs. (1) der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), die Veräußerung des Grundbesitzes zum vollen Wert erfolgt.

Die Maßgaben der VwV kommunale Grundstücksveräußerung sind somit erfüllt.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

**TOP 7**  
**zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 18.11.2024**

---

**Beschluss – Auftragsvergabe für die Errichtung einer elektronischen Sirenenanlage  
Markt 29 Siebenlehn**

**Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich** **18.11.2024**

---

***Erläuterungen:***

Mit Bescheid vom Landratsamt Mittelsachsen wurden der Stadt Großschirma Zuwendungen in Höhe von 13.275,00 EUR für die Errichtung elektronischer Sirenenanlagen für die Standorte Lindenstraße 6, Hohentanne (ECI 600 DT) und Markt 29, Siebenlehn (ECI 1200 DT) bewilligt. Für den Standort Obergruna ist noch kein Fördermittelbescheid eingegangen.

Die Umrüstung am Standort in Hohentanne ist bereits abgeschlossen.

Am 20.08.2024 erfolgte die beschränkte Ausschreibung für den Standort Markt 29, Siebenlehn mit Frist für den Eingang der Angebote: 13.09.2024, 10:00 Uhr.

Dazu wurden drei Firmen angeschrieben.

Art und Umfang der Leistung:

- Lieferung und Montage der Sirenenanlage
- Umsetzen der vorhandenen digitalen Sirenensteuerungsempfänger

Es ist nur ein Angebot eingegangen. Angebotspreis: 11.187,19 EUR

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 30.11.2024 ab.

Finanzierung:

Die voraussichtliche Gesamtfinanzierung stellt sich wie folgt dar:

Invest-Nr.: 126101.08.24.01

(Sirenenrüstung Bürgerhaus OG, Rathaus SL und Vereinsheim HT)

Fördermittel	Eigenmittel	Gesamtinvestition
20.550 €	7.250 €	27.800 €

***Beschlussvorschlag:***

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt in seiner Sitzung am 18.11.2024 den Auftrag zu Errichtung der elektronischen Sirenenanlage am Standort Markt 29 im ST Siebenlehn an die Firma HÖRMANN Warnsysteme GmbH, Bahnhofstraße 62, 08297 Zwönitz zum Angebotspreis von 11.187,19 € zu vergeben.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Stimmenthaltungen:

## TOP 8

## zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 18.11.2024

**Beschluss – Hebesatzsatzung der Stadt Großschirma ab 01.01.2025**

---

Vorlage an:	(Stadtrat Großschirma - öffentlich	27.05.2024	Beschluss zur Aufkommensneutralität)
	Stadtrat Großschirma – nicht öffentlich	12.08.2024	
	Stadtrat Großschirma – nicht öffentlich	28.10.2024	
	Stadtrat Großschirma – öffentlich	18.11.2024	

---

**Gegenstand:**

Zweite Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuerhebesätze 2025 der Stadt Großschirma

**Hinweis:**

Es wird auf die Beschluss- und Beratungsvorlagen vom 27.05.2024 sowie 12.08.2024 verwiesen. Zur Umsetzung der beschlossenen Aufkommensneutralität der Hebesätze ergeben sich mit Stichtag 11.10.2024 die Hebesätze von Anlage 1.

**Begründung:****1. Sach- und Rechtslage:**

Nach der Reform des Grundsteuerrechts durch das Grundsteuerreformgesetz vom 26. November 2019 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 1794) hatte die Finanzverwaltung die Grundsteuerwerte für den gesamten Grundbesitz in Sachsen auf den 1. Januar 2022 neu festzustellen. Die sich daraus ergebenden Grundsteuermessbeträge sind erstmals ab dem 1. Januar 2025 der Grundsteuererhebung zugrunde zu legen. Durch die Neubewertung des Grundbesitzes kommt es in allen Steuerfällen zu einer Änderung der Grundsteuermessbeträge, bei der Besteuerung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundvermögens (sog. Grundsteuer A) zudem zu einer Umstellung von der Nutzer- auf die Eigentümerbesteuerung.

Mit dem Grundsatzbeschluss 412/2024 „Grundsteuerreform aufkommensneutral und transparent umsetzen“ hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.05.2024 die Verwaltung beauftragt, die Gesamteinnahmen aus der Grundsteuer in unveränderter Höhe gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 einzuplanen und die Hebesätze für die Grundsteuer entsprechend anzupassen.

Um zumindest dem überwiegenden Teil der Grundsteuerpflichtigen bereits Anfang 2025 neue Grundsteuerbescheide erteilen zu können, sind erhebliche verwaltungsseitige Vorarbeiten erforderlich. Die Berechnung und Erstellung von rund 4.500 Grundsteuerbescheiden erfordert einen logistischen Aufwand, der in diesem Umfang nicht regelmäßig anfällt. Spätestens in der 3. Novemberdekade 2024 muss mit den entsprechenden Arbeiten begonnen werden.

Die Berechnung der Steuerbescheide setzt zwingend den Beschluss des Gemeinderates über die Grundsteuerhebesätze 2025 voraus.

Aus Gründen der Transparenz soll der Grundsteuerhebesatz zunächst nur für das Jahr 2025 beschlossen werden. Der Stadtrat wird in der Stadtratssitzung nach der Sommerpause 2025 von der Verwaltung über die Entwicklung der Messbeträge informiert. Die Verwaltung wird dann eine Neuberechnung der Grundsteuerhebesätze für die Folgejahre vornehmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen.



Anlage 1:

Berechnung der Hebesätze vom 11.10.2024 im Vergleich zur Berechnung vom 01.08.2024

Grundsteuer		Datengrundlage: H&H pro Doppik (Veranlagung)*							
		2024			Hochrechnung 2025 Stand 11.10.2024				
	Summe Messbetrag	Hebesatz (v. H.)	Steueraufkommen	Summe Messbetrag	Hebesatz (v. H.)	Steueraufkommen	Summe Messbetrag	Hebesatz (v. H.)	Steueraufkommen
A	19.445,90	280	<b>54.448,52</b>	17.743,80	306,86	<b>54.449,47</b>	23.019,56	236,53	<b>54.448,52</b>
B	195.563,00	385	<b>752.917,55</b>	173.987,22	432,74	<b>752.917,55</b>	176.316,40	427,03	<b>752.917,55</b>

\* ausgewiesen werden unter "2024" die in 2024 veranlagten Steuerobjekte und die bislang für 2025 vorgeschichteten Daten als "Hochrechnung 2025 Stand 11.10.2024"

**Zweite Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und  
Gewerbsteuer  
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Großschirma in seiner Sitzung am ... mit Beschluss Nr. ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Großschirma erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbsteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf der Steuermessbeträge 235 v. H
  - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf der Steuermessbeträge 425 v. H
2. Der Hebesatz der Gewerbsteuer bleibt unverändert.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Großschirma, ....

( Siegel )

.....  
(Unterschrift Bürgermeister)

## TOP 9

zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 18.11.2024

---

**Grundsatzbeschluss - Wohnraum für Personen im Kontext Flucht und Asyl**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich

18.11.2024

---

Am 04.11.2024 fand der sogenannte „Asylgipfel“ des Landkreises Mittelsachsen statt an dem der Bürgermeister der Stadt Großschirma teilgenommen hat. Eingeladen waren Bürgermeister aus Städten und Gemeinden des Landkreises mit über 5.000 Einwohnern. Bereits in der Presseberichterstattung im Vorfeld knüpfte der Bürgermeister mögliche Wohnraumangebote der Stadt Großschirma an Bedingungen und zeigte sich offen für „Familien mit Bleibeperspektive und Eltern, die einem Beruf nachgehen wollen, was vom Landkreis zugesichert werden müsse“ (<https://www.freiepresse.de/mittelsachsen/freiberg/asylgipfel-in-mittelsachsen-gibt-es-danach-eine-gerechtere-verteilung-artikel13573032>).

Auf dem Asylgipfel am 04.11.2024 wurde deutlich, dass die aktuelle Frage der Verteilung nur eine Symptombekämpfung ist und grundsätzlich ein Ende der illegalen Migration sowie die Abschiebung von ausreisepflichtigen Ausländern dringend von der Bundesregierung durchgeführt werden muss. Gleichwohl stehen wir lokal vor dem Problem, dass in Freiberg der Migrantenanteil an einigen Schulen schon deutlich über den der einheimischen Schüler liegt und Bildungseinrichtungen an der Kapazitätsgrenze sind. Auch legte Oberbürgermeister Krüger in seinem Appell am 04.11.2024 dar, dass es mit einigen Migrantenfamilien auch zu Problemen kommt und damit eine Verteilung auch Probleme in die Fläche verlagert. Der Wunsch der Landkreisverwaltung bzw. der landkreiseigenen Landkreis Mittelsachsen Servicegesellschaft mbH (LMSG) ist es, in den Städten und Gemeinden über 5.000 Einwohner Wohnungen zur Verfügung zu stellen und die Personen stärker im Landkreis zu verteilen, da es sich aktuell sehr stark auf die Städte Freiberg, Döbeln und Frankenberg konzentriert. Aus Kostengründen sollten idealerweise 60 Wohnungen angeboten werden.

Die Stadt Großschirma hat den Hilferuf, insbesondere unserer Nachbarstadt Freiberg, wahrgenommen und verfügt über freien Wohnraum in den vier Wohnblöcken der Langhennerdorfer Straße. Eine Bereitstellung von der geforderten Wohnraumgröße von 60 Wohnungen würde ist einerseits nicht in diesem Umfang möglich und würde andererseits schon bei 30 Wohnungen für Großschirma schlagartig die gleichen Probleme bedeuten, wie sie aktuell in Freiberg herrschen. Die sinkenden Geburtenzahlen in unserem Stadtgebiet würden bei einer gleichzeitig hohen Aufnahme von Migranten zu einem identisch hohen Migrantenanteil in den Bildungseinrichtungen führen, vor welchem Freiberg aktuell warnt.

Zudem sollte die Vergabe von Wohnraum an Bedingungen geknüpft sein und sich an Familien mit Bleibeperspektive richten – also Eltern, welche entweder schon im Arbeitsmarkt vermittelt oder gewillt sind, einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachzugehen. Das Beispiel der Gemeinde Kriebstein zeigt, dass die Unterbringung von jungen Migranten auch zu Problemen führen kann und den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährdet. Daher sollte sich die Stadt Großschirma in jedem Fall Steuerungs- und Handlungselemente offenhalten,

um Personen, die ihr Gastrecht missbrauchen auch schnellstmöglich den Wohnraum zu kündigen.

Aktuell hat die Stadt Großschirma dem Landkreis Mittelsachsen bereits vier Wohnungen für die Unterbringung von Personen im Kontext Flucht und Asyl zur Verfügung gestellt. Von den aktuell 124 Wohnungen (davon 101 im Eigentum der Stadt Großschirma) sollen noch maximal acht dazu kommen, sodass mit insgesamt 12 Wohnungen der Anteil bei knapp 10 Prozent liegt. Um eine Separierung zu vermeiden, sollen diese 12 Wohnungen auf die vier Wohnblöcke aufgeteilt werden, sodass je Wohnblock maximal drei Wohnungen zur Verfügung gestellt werden sollten.

Bis 22.11.2024 sollen die Städte und Gemeinden über 5.000 Einwohner dem Landratsamt Mittelsachsen eine Rückmeldung geben. Der Bürgermeister schlägt dazu einen Grundsatzbeschluss vor, bei dem der Stadtrat als höchstes Gremium in die Entscheidung mit eingebunden wird.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Stadt Großschirma beauftragt den Bürgermeister, dem Landratsamt Mittelsachsen bzw. der landkreiseigenen Landkreis Mittelsachsen Servicegesellschaft mbH (LMSG) jeweils maximal drei Wohnungen je Wohnblock auf der Langhennersdorfer Straße für die Unterbringung von Personen im Kontext Flucht und Asyl anzubieten. Die bereits zur Verfügung gestellten Wohnungen sind dabei mit einzubeziehen.
2. Der Stadtrat beschließt, dass dieses Angebot nur für arbeitswillige Familien mit Kindern und Bleibeperspektive zu unterbreiten ist und die Unterbringungen dieser Personengruppe vom Landratsamt Mittelsachsen bzw. der LMSG schriftlich zugesichert werden muss.
3. Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister in die Vertragsbedingungen eine Kündigungsfrist seitens der Stadt Großschirma immer zur Jahresmitte und zum Jahresende festzuschreiben, um bei möglichen Problemfällen zeitnah eine Kündigung aussprechen zu können.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

**TOP 10**  
**zur Sitzung des Stadtrates am 18.11.2024**

---

**Information über die Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Vergabe einer Bauleistung in der Grundschule Siebenlehn**

Vorlage an:                      Stadtrat Großschirma – öffentlich                      18.11.2024

---

**Erläuterung:**

Der Sachverhalt wird ausführlich in der beigefügten Eilentscheidung dargestellt.

**Anlage:**  
Eilentscheidung

## **Eilentscheidung**

**des Bürgermeisters der Stadt Großschirma vom 10.10.2024**

**gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)**

---

### **Erläuterung:**

Für die Tektur zum bestehenden Brandschutzkonzept der Grundschule Siebenlehn wurden vom zuständigen Prüfenieur für Brandschutz Dipl. Ing. Borchert, Dresden die feuerbeständige Ertüchtigung der Decke und der Stütze im Treppenhaus des Schulgebäudes gefordert.

Nach erfolgter Ausschreibung wurde die Leistung an die Firma Trockenbau Werner, Halsbrücke im Wert von 3.760,48 € vergeben.

Beim Abbruch der Decke wurde von der bauausführenden Firma festgestellt, dass die angebotene Leistung nicht ausreicht, um den brandschutzrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden, da der Unterbau nicht fachgerecht ausgeführt war, insbesondere war teilweise Holz verbaut. Zudem fielen für den Abriss der vorhandenen Trockenbaudecke höhere Kosten an, da entgegen der sonstigen Ausführung die Decke im Treppenhaus doppelt beplankt war. Die Fa. Trockenbau Werner legte somit ein Angebot 2 Nachtrag vom 08.10.2024 über 5.173,62 € vor.

Die Ausführung der Arbeiten musste aufgrund der Staubbelastung und Sperrung des Treppenhauses in den Herbstferien 2024 erfolgen und zu Ende geführt werden.

Daher wurde die Auftragserteilung am 10.10.2024 zum Angebot 2 Nachtrag vom 08.10.2024 i.H.v. 5.173,62 € € vom Bürgermeister in Form einer Eilentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO bestätigt.

### **Rechtsgrundlagen:**

Gemäß § 52 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO ist der Bürgermeister in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidungsberechtigt.

Gemäß § 52 Abs. Satz 2 SächsGemO sind die Entscheidungsgründe und die Art der Erledigung dem zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

